

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN**

**der Ortsgemeinde Rohrbach**

vom 02. Februar 2022



Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.2015 außer Kraft.

Rohrbach, den 02.02.2022

gez. Bernhard Sauer  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                                  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 75,00 €    |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 150,00 €   |
| 2. Liefern von Tretplatten als Grabbegrenzung  | 40,00 €    |
| Bei Verlegung von Tretplatten durch einen Dritten sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |            |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 500,00 €   |
| 4. Gebühr für die Zweitbestattung einer Urne in einem Urnenreihengrab nach § 15 Abs. 1 c der Friedhofssatzung                              | 500,00 €   |
| 5. Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 1.600,00 € |

**II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 € |
|--|----------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte                            | 300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte                              | 15,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. |          |
| 2. Liefern von Tretplatten als Grabbegrenzung  | 50,00 €  |
| Bei Verlegung der Tretplatten durch einen Dritten sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.   |          |

**IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Nichteinwohner**

Bei Überlassung einer Grabstätte an Nichteinwohner verdoppelt sich die Gebühr.

**V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Grabanfertigung lässt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben   | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) werden für jeden angefangenen Tag erhoben  | 25,00 €  |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben  | 35,00 €  |
| 4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |          |